

10. Nach Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Plakatständer/-tafeln innerhalb von **2 Tagen** zu entfernen und die benutzten Anlagen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
11. Die Plakatständer dürfen nicht dazu benutzt werden Informationen zu verbreiten, die den Betrachter oder Leser dieser Plakate mittelbar oder unmittelbar zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze auffordern. Bei Missachtung dieser Auflage erlischt die Genehmigung mit sofortiger Wirkung und der Antragsteller hat die Plakatständer/-tafeln sofort zu entfernen.

**Hinweis:**

1. Die Anbringung von Plakatständer/-tafeln an private Anlagen und Gebäude ist nicht Gegenstand dieser Erlaubnis.
2. Dem Erlaubnisnehmer steht für beschädigte oder abhanden gekommene Plakatständer/-tafeln gegenüber der Erlaubnisbehörde kein Ersatz- oder Entschädigungsanspruch zu.
3. Der Erlaubnisnehmer hat der Erlaubnisbehörde alle Kosten sowie alle eventuell entstandenen Schäden zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung entstehen.
4. Bei einem Verstoß gegen o. g. Auflagen bzw. Bedingungen ist die Erlaubnisbehörde berechtigt, die Plakatständer/-tafeln sofort und auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu entfernen bzw. umzustellen (§ 41 Abs. 8 Satz 2 LStrG).

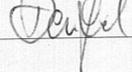
Die Durchführung eines Bußgeldverfahrens bleibt hiervon unberührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein, Neuer Markt 1, 55218 Ingelheim am Rhein schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur \* nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.ingelheim.de](http://www.ingelheim.de) (e-Briefkasten) aufgeführt sind.  
\* vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag:

Klein



**Verteiler:** Antragsteller  
Ordnungsamt  
Straßenbauamt  
Polizei  
Feuerwehr  
Deutsches Rotes Kreuz  
Abfallwirtschaftsbetrieb  
ORN

**Piratenpartei Deutschland  
Herr Sascha Ruschel**

## **Sondernutzungserlaubnis gem. § 41 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz Plakatierung - Europawahl**

Zum Antrag vom:

**29.04.2019**

Sehr geehrte(r) Herr Ruschel,

aufgrund Ihres Antrages erteilen wir Ihnen auf jederzeitigen Widerruf die Sondernutzungserlaubnis gem. § 41 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 272 ff.), i.V.m. § 2 der Satzung der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsstraßen im Stadtgebiet von Ingelheim am Rhein unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen in der Zeit von **01.05.2019** bis **26.05.2019** insgesamt **40** Plakatständer/-tafeln aufzustellen.

1. Die Plakatständer/-tafeln sind während der gesamten Aufstellungszeit deutlich sichtbar mit den Genehmigungszeichen der Stadt Ingelheim zu versehen. Plakatständer/-tafeln ohne ein solches Zeichen gelten als nicht genehmigt und werden ohne vorhergehende Aufforderung kostenpflichtig entfernt. Die entsprechende Anzahl von Genehmigungszeichen fügen wir dieser Genehmigung bei.
2. Die Plakatständer/-tafeln dürfen **nicht größer** als **DIN-A-O** sein.
3. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Aufstellung der Plakatständer nicht beeinträchtigt werden. Die Aufstellung insbesondere an Straßeneinmündungen und -kreuzungen muss so erfolgen, dass die Sicht für die Verkehrsteilnehmer nicht behindert wird. Die Plakatständer/-tafeln sind parallel zum Fahrbahnrand anzubringen, wenn ansonsten bei Aufstellung der Durchgang im Gehwegbereich so eingengt wird, dass Rad fahrende Kinder oder Kinderwagen u. ä. nicht mehr ungehindert passieren können. Eine Einengung liegt dann vor, wenn die Durchgangsbreite weniger als 1,50 m beträgt.
4. Das Aufstellen von Plakatständern wird grundsätzlich nur im Gehwegbereich genehmigt. Ausnahmsweise kann auch das Aufstellen der Plakatständer auf der Fahrbahn genehmigt werden, wenn kein Gehweg vorhanden ist oder eine Aufstellung im Gehwegbereich nicht möglich ist. Bei Nutzung der Fahrbahn müssen die Plakatständer parallel zum Fahrbahnrand aufgestellt werden. Ab einer Fahrbahnrestbreite von 3,50 m dürfen keine Plakatständer/-tafeln auf der Fahrbahn angebracht werden.
5. Zur Fahrbahn muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm eingehalten werden.
6. Die Anbringung von Plakatständern/-tafeln darf **nicht** erfolgen
  - a) an **Ampelmasten**
  - b) an **Verkehrszeichen** (hierzu gehören auch Wegweiser und Straßennamensschilder)
  - c) unmittelbar an **Bäumen** die auf öffentlicher Verkehrsfläche stehen,
  - d) an **Fußgängerüberwegen** sowie im Bereich von 5 m davor
  - e) an Stellen, an denen die Bürgersteigbreite weniger als 1,50 m beträgt.
7. Beim Befestigen der Plakatständer/-tafeln ist darauf zu achten, dass den dafür vorgesehenen Anlagen keine Schäden entstehen. Beim Befestigen an Lichtmasten u. ä. ist sicherzustellen, dass zum Befestigen nur solches Material verwendet wird, das keine Kratzer oder sonstige Schäden verursacht.
8. Während der Dauer der Aufstellung ist der Erlaubnisnehmer für die Einhaltung der unter Ziffern 1 bis 6 genannten Auflagen verantwortlich. Gegebenenfalls ist deren Einhaltung durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen.
9. Der Erlaubnisnehmer stellt die Erlaubnisbehörde frei von Schadenersatzansprüchen Dritter, die unmittelbar oder mittelbar aus der Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis entstehen.